

**Vorlage Nr. 101.18.778**

16. Januar 2018  
1 von 3

**Zivilrechtsstreit Pöyry Deutschland GmbH gegen Stadt Kassel wegen des  
Bauvorhabens Ausbau der Loßbergstraße - LG Kassel - Az. 2 O 639/16  
hier: Abschluss eines Vergleiches**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Mitberichtersteller/-in: Stadtrat Dirk Stochla

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss des vorgeschlagenen Vergleiches gemäß § 51 Nr. 18 HGO zu.“

**Begründung:**

Die Stadt Kassel beauftragte die Pöyry Deutschland GmbH (zukünftig: Pöyry) am 28. April 2008 auf Grundlage eines Angebots vom 3. April 2008 und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) mit Ingenieur- und Planungsleistungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Ausbau der Loßbergstraße in Kassel. Das Vorhaben wurde nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) gefördert.

Beauftragt wurden Leistungen der Leistungsphase 3 bis einschließlich 7 nach § 55 HOAI, Leistungen der Entwurfsvermessung gemäß § 97b HOAI, der landschaftspflegerischen Begleitplanung nach § 15 HOAI und Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator Leistungen (SiGeko-Leistungen) nach der Baustellenverordnung für die Leistungsphasen 1 bis 7.

Wesentlicher Bestandteil der geschuldeten Leistungen der Leistungsphase 3 bis 7 nach § 55 HOAI war das Erstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere die Anfertigung der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen auf Basis der von Pöyry gefertigten Entwurfsplanung.

Im Januar bis März 2012 erfolgten die Ausschreibung auf Basis der von Pöyry erstellten Verdingungsunterlagen und die Vergabe der Bauleistungen.

Auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe gab der spätere Auftragnehmer „ARGE Loßbergstraße“ ein Angebot mit der Angebotssumme in Höhe von 1.612.630,21 € brutto ab, auf das die Stadt Kassel den Zuschlag erteilte. Die Bauausführung fand im Zeitraum Mai 2012 bis August 2013 statt. Während des Bauvorhabens kam es zu erheblichen Mehrvergütungsforderungen der „ARGE Loßbergstraße“. Mit

Schlussrechnung vom 31. Dezember 2013 stellt die „ARGE Loßbergstraße“ schließlich einen Betrag in Höhe von 2.849.905,13 € brutto (2.394.878,26 € netto) in Rechnung. Im Rahmen der Prüfung der Schlussrechnung einigte die Stadt Kassel sich mit der „ARGE Loßbergstraße“ auf eine Gesamtsumme von 2.642.407,40 € brutto (2.220.510,42 € netto). Die abschließende Schlussrechnungssumme von 2.642.407,40 € wurde Bestandteil des Schlussverwendungsnachweises und die Stadt Kassel erhielt darauf eine Förderung von 75% nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und 5% nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Unter dem 27. August 2013 stellte Pöyry der Stadt Kassel eine Schlussrechnung mit einer Resthonorarforderung in Höhe von insgesamt 32.339,94 € brutto, deren Zahlung sie zweimalig unter Fristsetzung anmahnte. Die Stadt Kassel kürzte gemäß einem Gespräch der Parteien am 12. November 2014 einvernehmlich die Schlussrechnung bei den Stundenlohnarbeiten teilweise auf eine Schlussrechnungssumme von insgesamt 128.426,25 € brutto. Unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen ergibt sich daher eine Resthonorarforderung in Höhe von 30.830,00 € brutto.

Die Stadt Kassel teilte Pöyry mit, dass ihr Gegenansprüche zustünden, die die Resthonorarforderung erheblich übersteigen und die der Forderung zur Aufrechnung entgegengehalten werden. Diese Gegenforderung resultiert aus den erheblichen Mehrkosten bei dem Bauvorhaben Loßbergstraße, die bei einer ordnungsgemäßen Ausschreibung vermeidbar gewesen wären. Die tatsächlich angefallenen Mengen überstiegen in zahlreichen Positionen die Ausschreibungsmengen erheblich. Diese Gegenansprüche aufgrund der Mehrkosten bei der Bauausführung wurden mit Vertretern Pöyrys in einem Gespräch am 12. November 2014 erläutert. Mit Schreiben vom 16. Februar 2015 übersandte die Stadt Kassel Pöyry eine Schadensaufstellung von 10 exemplarischen Leistungspositionen. Es handelt sich dabei um Leistungspositionen, bei denen Mengenerhöhungen zu erheblichen Kostensteigerungen geführt haben. Bei der Ermittlung des Umfangs wurde auf Basis von Erfahrungswerten ein Preis ermittelt, der bei der Vergabe hätte erzielt werden können, wenn die Leitmengen in der Ausschreibung die richtige Größenordnung gehabt hätten. Den möglichen Schaden bezifferte die Stadt Kassel für die 10 exemplarischen Leistungspositionen auf 363.098,58 € brutto. Dieser Schaden liegt in der Differenz zwischen der seitens der Stadt Kassel gegenüber der „ARGE Loßbergstraße“ geschuldeten Vergütung und der Vergütung, die realistisch hätte vereinbart werden können, wenn die Mengen in der Ausschreibung die richtige Größenordnung gehabt hätten. Eine außergerichtliche Einigung mit Pöyry scheiterte.

Mit der am 7. März 2016 beim Landgericht Kassel erhobenen Klage, macht Pöyry die offene Resthonorarforderung aus der von der Stadt Kassel geprüften und mit ihr abgestimmten Honorarschlussrechnung für beim Bauvorhaben Ausbau der Loßbergstraße in Kassel erbrachte Ingenieur-/Architektenleistungen in Höhe von 30.830,00€ nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30. September 2013 geltend.

Die Stadt Kassel erklärte mit dem bereits vorprozessual angekündigten Schadensersatzanspruch die Aufrechnung gegen die Klageforderung. Eine vom Landgericht Kassel vorgeschlagene vergleichsweise Einigung scheiterte.

Nach erneuten Vergleichsverhandlungen ist Pöyry nunmehr zu folgendem Vergleich bereit:

1. Die Stadt Kassel zahlt pauschal 24.000 € an die Klägerin.
2. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.
3. Sämtliche wechselseitigen Ansprüche sind damit abgegolten.

Der vorgeschlagene Vergleich sollte geschlossen werden.

Zwar hat die Stadt Kassel bislang erhebliche Mehrkosten als Gegenforderung geltend gemacht hat. Es handelt sich insoweit jedoch um eine fiktive interne Berechnung. Deshalb wäre die gerichtliche Geltendmachung dieser Forderung, anders als die unstreitige Vergütungsforderung der Pöyry, mit einem erheblichen Prozessrisiko belegt. Die Stadt Kassel müsste mittels eines aufwendigen und kostenintensiven Gutachtens nachweisen, welche Preise bei ordnungsgemäßer Planung, Erstellung der Vergabeunterlagen und Durchführung des Vergabeverfahrens hätten erzielt und welche Mehrkosten hätten vermieden werden können; auch müsste dargelegt und bewiesen werden, wie eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung hätte aussehen müssen. Streitig ist insbesondere, wie die Vergleichspreise zu ermitteln sind. Weiter müsste die Stadt Kassel nachweisen, dass die Fehler in der Leistungsbeschreibung kausal waren, sie ihrer Schadensminderungspflicht genüge getan und die Möglichkeiten von Kostenreduzierungen genutzt hat. Angesichts dieser Beweisschwierigkeiten besteht das erhebliche Risiko, dass die bislang geltend gemachten Mehrkosten tatsächlich nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen werden können, vielmehr die Aufwendungen für Gutachter und Gericht den möglicherweise zu erlangenden Vorteil deutlich übersteigen.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gem. § 51 Nr. 18 HGO über den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Letzteres ist hier nicht der Fall.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Januar 2018 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle  
Oberbürgermeister